



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/115 Status: öffentlich Datum: 27.02.2017 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Schlüter, Annelene	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Richtlinien für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertagesstätten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinien für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen entsprechend der Vorlage.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes) bzw. wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde, wenn das Kind, für das eine Ermäßigung beantragt wird, seinen Hauptwohnsitz im Kreis hat.

Bei der Berechnung des Kostenbeitrages für Eltern wurden bisher bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII Aufwendungen für Heizung berücksichtigt. Aufgrund von Änderungen im SGB XII sind Aufwendungen für Heizung bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht mehr zu berücksichtigen.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag in der Sitzung am 22.02.2017 die Änderung der Richtlinien zu beschließen.

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen, Änderung ist bereits im Haushalt berücksichtigt.

Anlage/n:

Richtlinien für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertagesstätten

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes) bzw. wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde, wenn das Kind, für das eine Ermäßigung beantragt wird, seinen Hauptwohnsitz im Kreis hat.

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

1. Festsetzung der Höhe des Teilnahmebeitrages

Der Träger der Einrichtung legt die Höhe des Teilnahmebeitrages durch Beitragsatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Als Bemessungsgrundlage sind max. 30 % der anerkannten Betriebskosten im Sinne von § 24 KiTaG je Platz und Betreuungszeit anzusetzen.

Innerhalb einer Gemeinde mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die Teilnahmebeiträge mehrerer oder sämtlicher Einrichtungen einheitlich gestaltet werden.

2. Ermäßigung bzw. ganz oder teilweiser Erlass des Kostenbeitrages

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die zumutbare Belastung wird über das Einkommen (§§ 82-84 SGB XII), die allgemeine Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII) sowie darunter (§ 88 SGB XII) ermittelt.

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 Abs. 2 SGB XII ermittelt. Sie wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, den angemessenen **Aufwendungen für die Unterkunft** sowie einem Familienzuschlag.

Außergewöhnliche Belastungen können auf Nachweis im Einzelfall geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (§ 2 und 3) erhalten bei Vorlage des Bescheides ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Übersteigt das Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze, so ist aus dem Übersteigungsbetrag ein angemessener Teil aufzubringen. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sind 80 % des Übersteigungsbetrages als Kostenbeitrag einzusetzen.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

3. Ermäßigungsstufen

Hierbei werden folgende Ermäßigungsstufen für den so ermittelten Kostenbeitrag festgelegt:

- Bis zu 100 % der Einkommensgrenze = 100 % Ermäßigung
- Bis zu 105 % der Einkommensgrenze = 75 % Ermäßigung
- Bis zu 110 % der Einkommensgrenze = 50 % Ermäßigung
- Bis zu 115 % der Einkommensgrenze = 25 % Ermäßigung
- Über 115 % der Einkommensgrenze = 0 % Ermäßigung

4. Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut, ermäßigt sich der festgesetzte Kostenbeitrag in Reihenfolge des Alters der Kinder

- für das 2. Kind um 30 %
- für das 3. Kind um 60 %
- für jedes weitere Kind um 90 %.

Der Träger der Kindertageseinrichtung setzt den Geschwisterbeitrag fest. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

5. Verfahren und Regelung der Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen

Die Berechnung der Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt durch die Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde (zuständige Verwaltung), um eine fachgemäße Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen und eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen.

Hierzu besteht eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

5.1 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass ein Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel bei der zuständigen Verwaltung einzureichen ist und dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Kindertagesstätten, auch unabhängig vom Einkommen, auf Antrag eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.

Nach Prüfung des Einkommens und Feststellung des Bedarfs erhält der Antragsteller von der zuständigen Verwaltung im Auftrag, in Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung. **Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.**

Für den Antrag ist das vom Jugendamt ausgegebene Formular zu verwenden

5.2 Festlegung der Teilnahmebeiträge durch den Träger der Kindertageseinrichtung

Die Festlegung der Teilnahmebeiträge erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der Bescheide gemäß Ziffer 5.1.

6. Verfahren zur Erstattung der Sozialstaffelausfälle

Der Kreis erstattet den Trägern der Kindertageseinrichtungen die durch die Sozialstaffel entstandenen Einnahmeausfälle. Das Kreisjugendamt regelt das Antrags- und Abrechnungsverfahren.

7. Abweichende Regelungen

7.1 Die Träger der Kindertageseinrichtungen können im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortgemeinde in eigener Verantwortung folgende abweichende Regelungen treffen:

- Abweichend von der Regelung in Ziffer 1 kann auch ein Regelbeitrag festgesetzt werden, der 30 % der Betriebskosten übersteigt.
- Abweichend von den Regelungen in den Ziffern 2,3 und 4 können weitergehende Ermäßigungen gewährt werden.

7.2 Treffen die Träger nach 7.1 abweichende Regelungen, so werden die daraus entstehenden Einnahmeausfälle insoweit vom Kreis nicht erstattet, als sie bei Anwendung der Bestimmungen aus Ziffer 1 bzw. Ziffern 2,3 und 4 nicht entstanden wären. Die hierdurch entstandenen Einnahmeausfälle sind vom Träger der Kindertageseinrichtung zu übernehmen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.04.2017** in Kraft. Die Richtlinien vom 01.August 2015 werden hiermit aufgehoben.